

Gesetz vom 30. Juni 2005, mit dem das Burgenländische Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz (Bgl. PBÜ-G) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz, LGBl.Nr. 27/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die betroffenen Landesbediensteten sind von der beabsichtigten Zuweisung unter Bekanntgabe des Grundes der Maßnahme, des Rechtsträgers, des neuen Dienstortes, der neuen Dienststelle, der dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Maßnahme und des Optionsrechts (§ 8) schriftlich zu verständigen. Einer Verständigung bedarf es nicht, wenn die oder der Landesbedienstete der Zuweisung schriftlich zustimmt. Die Zuweisung darf frühestens verfügt werden

1. im Falle der schriftlichen Zustimmung der oder des Landesbediensteten mit dem auf das Einlagen der Zustimmung folgenden Tag,
2. ansonsten nach Ablauf von vier Wochen nach der Zustellung der schriftlichen Verständigung.

Die Zuweisung wird mit dem in der Zuweisungsverfügung bestimmten Tag, frühestens jedoch drei Monate vor der Zustellung der Zuweisungsverfügung wirksam.

2. § 5 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen, wie Vorrückung, Beförderung, Nebengebühren und Reisegebühren, richten sich nach den für die Landesbediensteten geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.“

3. Im § 6 entfallen die Abs. 2, 3 und 6; die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“; im neuen Abs. 2 entfällt der Ausdruck „nach § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b“; dem neuen Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Er ist in diesen Angelegenheiten an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt für das Burgenland nachfolgenden Monatsersten in Kraft. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bei einem Organ eines Rechtsträgers anhängige Dienstrechtsverfahren sind von der Landesregierung als Dienstbehörde weiterzuführen.

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 30. Juni 2005 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 30. Juni 2005

Der Landtagsdirektor:
Dr. Engelbert Rauchbauer eh.

Vorblatt

Problem:

Die bisherige Vollziehung des Burgenländischen Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetzes (Bgl. PBÜ-G) zeigt, dass einige Bestimmungen dieses Gesetzes unklar oder unzweckmäßig sind.

Ziel:

Schaffung klarer und zweckmäßiger Regelungen.

Lösung:

Novellierung des Bgl. PBÜ-G zum Zwecke der Erreichung des genannten Zieles.

Alternativen:

Beibehaltung des unbefriedigenden, weil unklaren und unzweckmäßigen, Rechtszustandes

Kosten:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

Erläuterungen
zum Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen
Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

1. Nach der geltenden Rechtslage gehen im Falle von Ausgliederungen die dienstbehördlichen Befugnisse erster Instanz und die Zuständigkeit zur Vertretung des Landes als Dienstgeber hinsichtlich der in der ausgegliederten Einrichtung beschäftigten Landesbediensteten auf den fremden Rechtsträger über. Nach den Intentionen des Gesetzgebers sollte diese Regelung eine Entlastung der personalführenden Stelle beim Amt der Landesregierung und damit eine Einsparung im Personalkostenbereich mit sich bringen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, da

- die Zahl der von der Ausgliederung betroffenen Bediensteten gering ist,
- die zuständigen Organe des fremden Rechtsträgers mit der Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechts zumeist überfordert sind und daher viele Maßnahmen auch weiterhin vom Amt der Landesregierung vorbereitet werden müssen und
- dadurch wertvolle Synergieeffekte verloren gehen.

Die bevorstehende Zuweisung von in den Autobahn- und Schnellstraßenmeistereien beschäftigten Landesbediensteten zur Dienstleistung an die ASFINAG-Autobahn Service GmbH Ost wird durch die derzeitige Rechtslage ebenfalls erschwert, da in dem von der ASFINAG mit allen Bundesländern abzuschließenden Zuweisungsvertrag ein Übergang diensthoheitlicher Befugnisse auf die ASFINAG nicht vorgesehen ist.

Nicht zuletzt ist auch zu berücksichtigen, dass die in ausgegliederten Einrichtungen beschäftigten Landesbediensteten am Verbleib der Diensthoheit beim Land in der Regel ein größeres Interesse haben werden als am Übergang derselben auf den fremden Rechtsträger.

Aus diesen Überlegungen sieht der Entwurf vor, dass im Falle der Zuweisung von Landesbediensteten zu einem fremden Rechtsträger die dienstbehördlichen Befugnisse und die Dienstgeberzuständigkeit stets beim Land verbleiben sollen. Erst bei einem Dienstgeberwechsel durch Option der oder des Landesbediensteten soll die Diensthoheit übergehen.

2. Vereinfachung des Zuweisungsverfahrens, wenn die oder der Landesbedienstete der Zuweisung schriftlich zustimmt.
3. Klarstellung, dass die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes für alle dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auch die zugewiesenen Landesbediensteten weitergelten.

B. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 4):

Die bisherige Vollzugspraxis hat gezeigt, dass das Zuweisungsverfahren einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand erfordert. Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung soll in jenen Fällen, in denen die oder der zuzuweisende Landesbedienstete der amtswegigen oder von einem Rechtsträger beantragten Zuweisung schriftlich zustimmt, die Zuweisung auch bereits vor dem Ablauf der vierwöchigen Verständigungsfrist durchgeführt werden können. Eine rückwirkende Zuweisung – frühestens drei Monate vor Zustellung der Zuweisungsverfügung – soll ebenfalls ermöglicht werden (zur Frage der Zulässigkeit einer Rückwirkung vgl. das Erkenntnis des VfGH, VfSlg 13.738)

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 3):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass die oder der zugewiesene Bedienstete sämtliche sich aus den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes ergebenden Rechte und Pflichten behält. Auch interne Regelungen, wie Beförderungsrichtlinien, sollen für die Zugewiesenen weiterhin gelten. Ein Anspruch auf Nebengebühren und Reisegebühren nach den einschlägigen besoldungsrechtlichen Vorschriften soll ebenfalls bestehen, wenn die entsprechenden anspruchsbegründenden Leistungen erbracht werden oder der entsprechende anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 6):

Solange die zugewiesenen Bediensteten in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, soll - anders als nach der geltenden Rechtslage – die Diensthoheit gänzlich bei der Landesregierung verbleiben. Es sollen daher die Aufgaben der Dienstbehörde hinsichtlich der zugewiesenen Beamten und die Aufgaben des Landes als Dienstgeber hinsichtlich der zugewiesenen Vertragsbediensteten weiterhin von der zuständigen Personalstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung wahrgenommen werden. Lediglich die Dienst- und Fachaufsicht über die zugewiesenen Landesbediensteten soll auf die zuständigen Organe des Rechtsträgers übergehen. Diese sind daher zwar Dienst- und Fachvorgesetzte der Zugewiesenen, nicht aber Dienstbehörde und Dienstgebervertreter. Auch bei der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht sind die Organe des Rechtsträgers an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten. Weiters wird klargestellt, dass die Neuregelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit auch für jene Zuweisungen gelten soll, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Novelle wirksam geworden sind.